



Tarifordnung

für die

Schulische Nachmittagsbetreuung

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla am 06.09.2022.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Schüler:innen der Volksschule Neukirchen/V., welche durch Bewilligung der Landesregierung als ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge geführt wird. Schulübergreifend miteinbezogen zur Schulischen Nachmittagsbetreuung am Standort der Volksschule Neukirchen/V. werden die Volksschule Zipf und die 1. u. 2. Klassen der Mittelschule Neukirchen an der Vöckla.

§ 2 Elternbeitrag

1. Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Elternbeitrag für ihr Kind zu leisten.
2. Die Nachmittagsbetreuung wird bedarfsabhängig, normalerweise aber an Schultagen von Montag bis Donnerstag von 11.30 Uhr bis 17.00 Uhr wie folgt angeboten:

Elternbeitrag pro Schüler:	1 Tag/Woche	38,00 Euro/Monat
	2 Tage/Woche	62,00 Euro/Monat
	3 Tage/Woche	76,00 Euro/Monat
	4 Tage/Woche	95,00 Euro/Monat

Weiters besteht die Möglichkeit zur Anmeldung einer Mittagsbetreuung ab 11.30 Uhr bis 13.00 Uhr (ohne Mittagessen) bzw. bis 13.30 Uhr (mit Mittagessen) zu folgenden Tarifen:

Elternbeitrag pro Schüler:	1 Tag/Woche	15,00 Euro/Monat
	2 Tage/Woche	20,00 Euro/Monat
	3 Tage/Woche	25,00 Euro/Monat
	4 Tage/Woche	30,00 Euro/Monat

zuzüglich Kosten für Mittagessen/Portion für Schüler:innen
(lt. jeweils geltender Tarifordnung)

Die Entscheidung, an wie vielen Tagen die jeweilige Betreuungsform in Anspruch genommen wird, hat am Schulbeginn (in der 1. Schulwoche) zu erfolgen. Ein Wechsel bzw. eine Abmeldung ist frühestens zum Halbjahr möglich. Die Elternbeiträge sind jedenfalls für ein bzw. zwei Semester vollständig fällig.

3. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen einer allenfalls verabreichten Verpflegung, angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge (siehe § 4).
4. Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 10 Mal pro Jahr für die Monate Oktober bis Juni und für die Monate September und Juli wochenweise anteilmäßig eingehoben und ist bis zum 10. des laufenden Monats fällig.
5. Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der jeweils angemeldeten Betreuungsvariante verhindert, so wird gegen Vorlage einer ärztlichen Bestätigung der Elternbeitrag zur Hälfte ermäßigt.
6. Der Elternbeitrag kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

§ 3 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (auch unterschiedlicher Rechtsträger), ist für das erste Kind in der Schulischen Nachmittagsbetreuung ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in der Schulischen Nachmittagsbetreuung ein Abschlag von 50 % festgesetzt. Der Geschwisterabschlag gilt nicht für die Mittagsbetreuung, sowie für sonstige Elternbeiträge lt. § 4.

§ 4 Sonstige Beiträge

1. Essensbeiträge: Die Essensbeiträge werden nach bestellten Portionen verrechnet.
2. Materialbeiträge: Werden anlassbezogen eingehoben.
3. Veranstaltungsbeiträge: Werden anlassbezogen eingehoben.

§ 5 An- und Abmeldung

1. Eine Anmeldung hat eine Bindungswirkung für das betreffende Schuljahr.
2. Eine Abmeldung von der Nachmittagsbetreuung ist nur durch schriftliche Mitteilung der Unterhaltspflichtigen an die Schulleitung spätestens drei Wochen vor Ende des Semesters möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit Ablauf der 14-tägigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Die Bürgermeisterin:



A. Fellingner

angeschlagen am:

07.09.2022

abgenommen am: